

Aus dem Bundesgericht

## Türke darf in die Schweiz zurück

## Fehlende Assimilation genügt nicht als Grund für eine Ausweisung

fel. Lausanne, 11. März

Einem Ausländer kann die Niederlassungsbewilligung nicht einfach deshalb entzogen werden, weil er sich nicht umfassend assimiliert, und eine «integrationsunwillige» Gesinnung ist kein Ausweisungsgrund. Das geht aus einem Urteil des Bundesgerichts hervor, das einem Türken die Niederlassungsbewilligung zurückgibt, nachdem er vom Kanton St. Gallen für 10 Jahre aus der Schweiz ausgewiesen worden war. Das geschah mit der Begründung, der seit über 25 Jahren in der Schweiz lebende Ausländer habe seiner Familie eine streng muslimische Lebensweise aufgezwungen.

Laut dem einstimmig gefällten Urteil der II. Öffentlichrechtlichen Abteilung verstösst ein Ausländer nicht bereits deswegen gegen die (rechtliche) Ordnung im Gastland, weil «er gesellschaftlich nicht integriert erscheint - etwa vor allem mit Landsleuten verkehrt oder sich in heimischen Kulturkreisen engagiert». Das Integrationsprinzip verlangt nach Auffassung des höchsten Gerichts keine über die Beachtung der geltenden Gesetze hinausgehende Assimilation im Sinne einer umfassenden Anpassung an hiesige Gebräuche und Lebensweisen. Zwar kann der Grad der gesellschaftlichen Integration bei der Erteilung einer Niederlassungsbewilligung eine Rolle spielen. Wird indes eine solche erteilt, kann sie nicht einfach wegen fehlender Assimilation widerrufen oder nicht mehr erneuert werden. Insbesondere stellen mangelnde Sprachkenntnisse oder abweichende Wertvorstellungen die Gültigkeit einer Niederlassungsbewilligung noch nicht in Frage. Allerdings kann auch eine grobe Missachtung von Regeln der Sittlichkeit oder zentraler gesellschaftlicher Werte derart gegen die im Gastland geltende Ordnung verstossen, dass eine Ausweisung in Frage kommt. Das ist aus Sicht des Bundesgerichts bei einer Zwangsverheiratung der Fall, sofern der Ausländer deswegen verurteilt wurde (Nötigung, Drohung, Freiheitsberaubung usw.). Auch wenn es nicht zu einem strafrechtlichen Schuldspruch kommt, kann ein Ausweisungsgrund bejaht werden, sofern «das Verhalten mit den hiesigen gesellschaftlichen Werten und Geboten in einem klaren Widerspruch steht». In jedem Fall zu beachten ist dabei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Im beurteilten Fall war dem Türken die Zwangsverheiratung einer Tochter vorgeworfen worden, doch wurde das Strafverfahren eingestellt. Nach Auffassung des Bundesgerichts sprechen die gesamten Umstände gegen eine Zwangsheirat und deuten «allenfalls eher auf ein gewisses Arrangement der Ehe hin». Eine bloss arrangierte Ehe aber, die zwar von Dritten initiiert, aber mit dem freien Willen der Brautleute geschlossen wird, gilt es von einer Zwangsheirat abzugrenzen, wenn auch die Grenzen laut dem Urteil aus Lausanne «im Einzelfall teilweise fließend» sind. Im Übrigen wurde dem Ausländer von den kantonalen Behörden vorgeworfen, stark in seiner Tradition verwurzelt zu sein, seine Töchter entsprechend erzogen und unter anderem zum Besuch einer Koranschule gezwungen zu haben. Das alles vermag indes aus höchstrichterlicher Sicht eine Ausweisung für 10 Jahre nicht zu rechtfertigen.

Urteil 2C[\*]536/2007 vom 25. 2. 08 - BGE-Publikation.